

BGer 5D_14/2026 vom 23. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_14_2026

FR: TF 5D_14/2026 du 23 avril 2026

IT: TF 5D_14/2026 del 23 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). Der Lebenspartner der Beschwerdeführerin ist offensichtlich nicht Rechtsanwalt im Sinn des BGFA und deshalb nicht vertretungsbefugt.

Eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Rückweisung zur Verbesserung des Mangels (namentlich durch eigenhändige Unterzeichnung seitens der Beschwerdeführerin) erübrigt sich jedoch, weil auf die Beschwerde mangels tauglicher Rechtsbegehren und mangels einer hinreichenden Begründung (dazu nachfolgend) ohnehin nicht einzutreten ist.

E. 2

Bereits das Bezirks- und das Obergericht haben festgehalten, es sei nicht klar, welche Art von Klage erhoben sein soll. Unbekümmert darum beträgt der Streitwert aber weniger als Fr. 30'000.--, weshalb nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben ist (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Zunächst fehlt es an einem reformatorischen und umsetzbaren Rechtsbegehren (Art. 107 Abs. 2 BGG ; BGE 134 III 379 E. 1.3; 137 II 313 E. 1.3 ; 147 I 89 E. 1.2.5).

Sodann ist die fast 20-seitige und insgesamt schwer verständliche Beschwerde durchgehend appellatorisch verfasst. Einzig auf S. 3 wird abstrakt festgehalten, es sei "in der Schweiz jegliche Diskriminierung verboten und in der Bundesverfassung der Eidgenossenschaft in Art. 8 ff verankert." Mit dieser allgemeinen Aussage ist indes keine Verfassungsrüge substantiiert. Im Übrigen sind die Ausführungen wie gesagt ausschliesslich appellatorisch; Verfassungsrügen werden weder explizit noch wenigstens dem Sinn nach erhoben.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.